

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis** vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV  
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

**Erscheint alle 14 Tage Sonnabends**

**Anzeigenpreis:** Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Uberschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinnige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

## Neue Beitragsmarken.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 gelangen neue Beitragsmarken zur Einführung. Mit der Abrechnung für das III. Quartal müssen die Kassierer der Ortsverwaltungen alle alten Beitragsmarken zurückschicken. Um eine möglichst glatte Abwicklung des Markenwechsels zu ermöglichen, werden die Bezirks-, Betriebs- und Zahlstellenkassierer ersucht, bei ihrer Schlußabrechnung für September ihren Ortskassierern bzw. der Gauleitung sämtliche alten nicht verkauften Beitragsmarken zurückzugeben.

## Quittung

über die bisher für die Sammlung zum Andreas-Voß-Denkstein eingegangenen Beiträge: J. Olbertz-Erfurt 20 M., Delegiertenversammlung-Hamburg 10 M., A. Höfener-Neckarsulm 3 M., Bezirk Zehlendorf 23 M., Thull-Berlin 5 M., Sammlung Wiesbaden 5 M., Regierungsrat Otto Albrecht-Berlin 10 M., Sammlung Hannover 10 M., Rockmann-Fürstenau 2 M., Schauer und Runge-Hamburg 10 M., Ortsverwaltung Hamburg 25 M., Sammlung Flensburg 5 M., Reinhold-Berlin 2 M., Sammlung Homburg v. d. H. 10 M.

Berlin, den 15. September 1927.

Die Hauptverwaltung. I. A.: Kirsche.

## Die Beschlüsse der Beiratskonferenz.

Am 26. und 27. August tagte eine Sitzung des Verbandsvorstandes und Verbandsbeirates mit den Gauleitern. Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor: 1. Die Stärkung der Verbandsfinanzen, 2. Anschluß an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 3. die Werbearbeit, 4. unser Kampf um die Arbeitszeit.

Eine erhebliche Stärkung der Verbandskasse ist notwendig, weil die gespannte Situation in unserem Berufe Kämpfe größeren Umfangs in nächster Zeit wahrscheinlich macht. Wir können uns nicht darauf verlassen, daß die Arbeitszeitfrage allein auf dem juristischen und parlamentarischen Wege gelöst wird. Wir müssen anstreben, sie durch eigene Kraft, durch die Macht der gewerkschaftlichen Organisation zu lösen. Die Stellung des Arbeitgeberverbandes läßt aber erwarten, daß man gerade der Regelung der Arbeitszeit den allergrößten Widerstand entgegensetzt. Hinzu kommt, daß dieser Arbeitgeberverband neuerdings behauptet, keine tariffähige Organisation zu sein, was erwarten läßt, daß eine Anzahl der bestehenden Tarifverträge gekündigt wird und schwere Kämpfe um den neuen Abschluß zu führen sind. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind in bisher nicht gut organisierten Orten von den Arbeitgebern auf ein Niveau herabgedrückt, das weit unter dem der Vorkriegszeit liegt. Erfreulich ist, daß in steigendem Maße die Erkenntnis sich durchsetzt, daß nur durch die Organisation Besserung zu erzielen ist. Aber auch die Erringung besserer Verhältnisse in diesen Orten erfordert wiederum Kämpfe. Wir stehen also vor folgender Situation: Größte Abneigung bei den Unternehmern gegen Abschluß von Tarifverträgen. Erbitterter Widerstand gegen eine vernünftige Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei und unerträgliche Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den von der Organisation nicht erfaßten Gebieten. Unter solchen Umständen sind wir verpflichtet, die Organisation in größte Kampfbereitschaft zu versetzen.

Die ungeheure Arbeitslosigkeit der letzten Jahre hatte eine geringere Einnahme an Beiträgen, aber eine größere Ausgabe für Unterstützungen zur Folge, so daß sich der Hauptkassenbestand nicht wesentlich erhöhen konnte. Erheblich gebessert haben sich lediglich die Bestände der Ortskassen. Der üblichste Weg zur Erzielung größerer Einnahmen ist

der der Beitragserhöhung oder Erhebung von Extrabeiträgen. Der erstere ist zurzeit nicht gangbar, weil der statutarische Beitrag von 120 Proz. eines Stundenlohnes noch nicht überall erreicht ist. Die Konferenz war sich darüber einig, daß erst die 120 Proz. allgemein durchgeführt sein müssen, bevor eine Erhöhung auf 130 oder 140 Proz. des Stundenlohnes erfolgen kann. Allen Verwaltungen und Zahlstellen ist aber zur Pflicht gemacht, die 120 Proz. in kürzester Zeit durchzuführen. Von der Erhebung eines Extrabeitrages nahm die Konferenz Abstand, weil erfahrungsgemäß immer nur ein Teil der Mitglieder diese leistet.

Nach gründlicher Beratung kam die Konferenz zu folgendem Beschluß: 1. Alle Ortskassen führen 25 Proz. ihrer Bestände an die Hauptkasse ab. 2. Die Unterstützungen, mit Ausnahme der Streik-, Gemäßregelten- und Sterbeunterstützungen, werden ab 1. Oktober 1927 nicht mehr nach dem Gesamtbeitrag, sondern nur nach dem Hauptkassenbeitrag berechnet. Zu diesem Zweck werden die Beitragsmarken in Zukunft den Haupt- und Ortskassenbeitrag getrennt zeigen.

An einem Beispiel wollen wir die Wirkung dieses Beschlusses klar machen: Der Beitrag beträgt 1 M.; insgesamt. Von dieser Mark erhält die Hauptkasse 75 Pf., die Ortskasse 25 Pf. An Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung zahlte die Hauptkasse bisher 1 M., in Zukunft nur 75 Pf. Das bedeutet eine Ersparung für die Hauptkasse, allerdings auf Kosten der Mitglieder. Die Konferenz war aber der Ansicht, daß dies tragbar ist, denn ab 1. Oktober tritt das Erwerbslosenversicherungsgesetz in Kraft, wonach im allgemeinen die Unterstützungssätze für Erwerbslose erhöht werden. Man darf auch nicht übersehen, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in der Vorkriegszeit nur deshalb geschah, weil keine staatliche Erwerbslosenunterstützung bestand. Jetzt ist diese geschaffen. Infolgedessen kann die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung nur noch als Zuschuß in Frage kommen. Die Mehrzahl der übrigen Gewerkschaften zahlt übrigens schon seit langer Zeit ihre Unterstützungssätze nur nach dem Hauptkassenbeitrag. In Kürze wird diese Berechnungsmethode für alle Verbände des ADGB. beschlossen werden.

Wichtig ist, daß die Streik- und Gemäßregeltenunterstützung nicht geändert, sondern in alter Form beibehalten wird. Der Kampfcharakter unserer Organisation wird dadurch noch klarer hervorgehoben. Die Beibehaltung des Sterbegeldes ebenfalls in bisheriger Höhe liegt im Interesse der älteren Mitglieder und vor allen Dingen der Privat- und Gutsgärtner.

Die beiden einmütig gefaßten Beschlüsse werden die Hauptkasse zweifellos stärken. Aus den zahlreichen Berichten aus dem Lande kann geschlossen werden, daß sich die Mitglieder einmütig hinter diese Beschlüsse stellen. Das beweist, daß die Kollegenschaft den Ernst der Lage erkennt und bereit ist, Opfer für den bevorstehenden Kampf zu bringen.

### Die Frage der Verschmelzung

mit einem anderen Verband ist nicht neu. Sie wurde auf den Verbandstagen 1920 in Berlin und 1925 in Erfurt bereits behandelt. In Erfurt wurde zugestimmt, Verhandlungen mit den Verbänden der Lebensmittel-Berufe zu führen, die einen Verband der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter bilden wollen. Im Januar dieses Jahres sollte der Vorstand des ADGB. entscheiden, ob unsere Verbindung mit diesem Industrieverband den Satzungen des Bundes entspricht. Nach gemeinsamer Beratung mit den mitbeteiligten Verbänden der Brauer, Bäcker, Böttcher, Fleischer, Gemeindegärtner und Landarbeiter faßte der Bundesvorstand folgenden Beschluß:

„Verschmelzungen können nach § 6a der Satzung nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes erfolgen. Der Bundesvorstand hat natürlich keine Exekutivgewalt. Der neue Verband würde sich aber mit einer im Gegensatz zur Meinung des Bundesvorstandes

vollzogenen Aufnahme eines anderen Verbandes in Widerspruch zu den Bundessatzungen setzen. Die Gärtner würden auch im Landarbeiterverband bleiben. Erklärt sich der Landarbeiterverband für desinteressiert, so braucht der Bundesvorstand nicht Widerstand zu leisten. Wir müssen aber für den Fall einer später sich notwendig machenden Änderung die Zustimmung des neuen Lebensmittelarbeiterverbandes fordern, daß auch solche Möglichkeiten offen bleiben müssen."

Dieser zweifellos nicht klare und bündige Beschluß veranlaßte die Organisationen der Lebensmittelindustrie, einen Anschluß unseres Verbandes abzulehnen. Damit war uns diese Möglichkeit des Anschlusses an eine größere Organisation genommen. Inzwischen hatten aber zwischen den Verbänden der Eisenbahner, Gemeindearbeiter, Maschinisten und dem Verkehrsband Verhandlungen stattgefunden, um diese Verbände zu einem Bund zu verschmelzen. Würde das eintreten, dann wäre ein Hindernis beseitigt, das uns bisher von den Gemeindearbeitern trennte. Bekanntlich ist diese Möglichkeit schon vor langen Jahren und des öfteren diskutiert. Sie scheiterte daran, daß die Gemeindearbeiter auf Grund der besonderen Verfassung ihres Verbandes nur solche Arbeiter aufnehmen, die in öffentlichen Betrieben tätig sind. Bei Zusammenschluß der genannten Organisationen würden aber Arbeiter öffentlicher und privater Betriebe in einem Bunde zusammengefaßt sein. Unverbindliche Besprechungen mit dem Vorstand des Gemeindearbeiterverbandes führten zu der Erwägung, den Anschluß unseres Verbandes an diesen schon vor der großen Verschmelzung durchzuführen, vorausgesetzt, daß der Bundesvorstand sein Einverständnis erklärt.

Wir haben dem Bundesvorstand dann die engen Zusammenhänge zwischen uns und dem Gemeindearbeiterverband auseinandergesetzt. Zwischen beiden Verbänden bestehen zahlreiche Berührungspunkte; das beweisen die vielen Differenzen, die zwischen den Verbänden bestanden und bestehen. Zu deren möglicher Vermeidung besteht zwischen beiden Organisationen seit Jahren ein Kartellvertrag. An vielen Tarifverhandlungen der Gemeinde- und Staatsarbeiter sind auch wir beteiligt. Zwischen beiden Verbänden finden andauernd Übertritte von Mitgliedern statt. Die Erwerbs- und Privatgärtnerei, unser Organisationsgebiet, für die ausschließlich unser Verband zuständig ist, liefert fast ausschließlich den Nachwuchs des Berufes, weil die öffentlichen Betriebe nur wenig Lehrlinge halten, damit also das Menschenmaterial für die öffentlichen Gärtnereibetriebe. Daraus ergibt sich wiederum ein ständiges Hinüberwechseln der Mitglieder. Die Mitglieder beider Verbände sind gleichermaßen interessiert an dem Fachbildungswesen, der Gärtnereiberufsgenossenschaft, Gärtnerkrankenkasse, Vertretung in Reichs- und Landesversicherungsanstalten, den Gartenbauausschüssen, an der Gestaltung des Arbeitsrechts und der sozialen Gesetzgebung, soweit diese sich auf die Gärtnerei bezieht. So bilden sich zahlreiche Berührungspunkte zwischen den beiden Verbänden.

Durch die Einrichtung einer Reichssektion für Gärtnerei, Park- und Friedhofswesen beim „Verband der Gemeindearbeiter“ wäre ohne große Schwierigkeiten eine einheitliche Berufsorganisation innerhalb eines Gesamtverbandes zu erreichen.

Diese Gründe fanden bei dem Kollegen Leipart Verständnis. Als aber der Bundesvorstand sich mit dieser Frage beschäftigte, zeigte es sich, daß der Deutsche Landarbeiterverband sich als die zuständige Industrieorganisation für unseren Beruf betrachtet, der nunmehr überraschenderweise seine Ansprüche auf uns geltend machte. Die Folge war, daß der Bundesvorstand unseren Anschluß an den Gemeindearbeiterverband ablehnte und empfahl, mit dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Verhandlungen einzutreten.

Dieser Tatbestand lag der Konferenz vor. Sie hat sich in Anwesenheit des Kollegen Leipart — als Bundesvorsitzenden —, der Kollegen Müntner vom Gemeindearbeiterverband und Kwassnick vom Landarbeiterverband mit dieser Frage beschäftigt. Alle unsere Kollegen, die dazu das Wort nahmen, bezeichneten den Anschluß an den Gemeindearbeiterverband als die glücklichste Lösung, die nicht nur unserem Berufe, sondern der gesamten Arbeiterbewegung von Vorteil gereichen würde. Die Erfassung der zahlreichen Unorganisierten wäre dann mit viel größerem Erfolge möglich als jetzt. Ein Anschluß an den Landarbeiterverband wurde unbedingt abgelehnt, da er weder den Landarbeitern noch uns nützen, sondern nur schaden könne. Die Konferenz kam zu folgendem einmütigen Beschluß:

„Der ablehnende Bescheid des Bundesvorstandes wird lebhaft bedauert. Er trägt weder den Interessen des Verbandes noch des Berufes Rechnung. Verhandlungen zwecks Anschluß an den DLV sind unter diesen Umständen aussichtslos und deshalb nicht aufzunehmen. Die Möglichkeit des Anschlusses an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter ist weiter zu verfolgen. Ist dieser Anschluß nicht durchzuführen, dann ist die Selbstständigkeit der Organisation unter allen Umständen beizubehalten.“

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Angelegenheit für uns noch nicht erledigt ist. Zu der Frage wird später noch Ausführlicheres zu sagen sein. Einstweilen bleiben wir also die selbstständige Berufsorganisation und verlassen uns auf unsere eigene Kraft. Das können wir, ist es uns doch gelungen, unser Verbandsschiff unbeschädigt durch die Brändungen der Kriegs-, Inflations- und Deflationszeit zu bringen. Die eingangs bereits geschilderten Beschlüsse werden uns die Überwindung weiterer Hindernisse erleichtern.

### Die Werbearbeit.

Die Behandlung dieser Frage ging aus von der fortschreitenden Gesundung der deutschen Wirtschaft und der beginnenden besseren Konjunktur. Daß es jetzt möglich ist, die Mitgliederzahl erheblich zu erhöhen, beweisen die günstigen Erfolge in vielen Orten, ebenso der beachtliche Aufstieg der Mitgliederzahl in anderen Verbänden. Dazu sorgen unsere Unternehmer, gewiß ungewollt, für die besten Agitationsmöglichkeiten. Ihr Bemühen, die Gärtnerei zur Landwirtschaft zu stempeln und deren Arbeitnehmer zu Knechten zu machen, uns von sozialpolitischen Fortschritten der übrigen Arbeiterschaft auszunehmen (s. Erwerbslosenversicherungsgesetz), die Löhne und die Arbeitszeit so zu verschlechtern, daß selbst die geduldesten Unorganisierten sich dagegen aufbäumen, sichern uns Erfolge in der Werbearbeit. Es kommt nur darauf an, diese zweckentsprechend und mit allen Mitteln und Kräften zu betreiben. Winke nach dieser Richtung hin wurden gegeben und diskutiert. Die Fortführung dieser Diskussion und die Auswertung der Anregungen erfolgen in den Gau- und Ortsverwaltungen.

Der letzte Punkt, der Kampf um die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, sondierte die Gefechtslage und ergänzte und schärfte die Waffen für diesen Kampf, der z. Zt. eine Schärfe wie nie zuvor erreicht hat, weil den Unternehmern jedes Mittel in diesem Kampfe recht ist.

Der Ernst dieser äußerst gespannten Lage drückte der Konferenz ihren Stempel auf. In Einmütigkeit, wenn auch nach gründlichen Auseinandersetzungen, faßte sie ihre Beschlüsse. Wir sind überzeugt, daß jedes Mitglied deren Tragweite erkennt und durch die tätige Mitwirkung an ihrer Ausführung den Erfolg sichert.

## Hinter den Kulissen.

Wir haben schon des öfteren die Intrigen und die Hintertreppolitik zu geißeln gehabt, die von Seiten unserer Arbeitgeber in der Verfolgung ihrer Bestrebungen zur Rechtlosmachung der gärtnerischen Arbeitnehmer betrieben werden. Wir haben auch fast ebenso oft nachweisen können, daß diese Arbeit hinter den Kulissen mit dirigiert wird von der „Sächsischen Fachkammer für Gartenbau.“ Es war anzunehmen, daß auch in unserem Rechtsstreit um die Entscheidung des sächsischen Landesschlichters dieselbe Politik von hinten herum betrieben werden würde. Wir haben uns nicht getäuscht. Ein erstes Zeichen solcher Arbeit hinter den Kulissen war die Vertagung des Termins vor dem Dresdener Arbeitsgericht. Offenbar war bis dahin auf die Beschwerde der Arbeitgeber über den sächsischen Landesschlichter, eine aus dem Wutgeheul der Fachkammer und der Gartenbauwirtschaft zu folgernde Selbstverständlichkeit, noch nicht der erwünschte Bescheid ergangen; denn erst am 10. September wurde in der Sächsischen Fachkammer der Gegenschrittsatz zu unserer Klage angefertigt.

Am Tage vor dem Termin liefen dann auf unserem Dresdener Gaubüro plötzlich Meldungen unserer Mitglieder ein, wonach Herren aus dem Wirtschaftsministerium unter Führung des Herrn Dänhardt von der Fachkammer eine Besichtigungsrundfahrt durch verschiedene Betriebe vorgenommen hatten. Gesehen wurden die Herren in den Betrieben von Seidel-Laubegast, Simmgen-Strehlen, Stöckert-Coswig und in Stetzsch. In einigen Betrieben waren zu dieser Besichtigung umfangreiche Vorbereitungen getroffen, um denen nach Möglichkeit landwirtschaftliche Frisuren zu geben. So wurden einige verrostete Ackerpflüge, Kultivatoren und Eggen aus Ecken und hohem Unkraut zusammengesucht und parademäßig in nächster Nähe des Einganges aufgefahren. Auch eine alte Jauchetonne entdeckte man unter wucherndem Unkraut, die wie ein historisches Denkmal ausgegraben, auf einen Wagen aufgebahrt und ebenfalls mit in Reih' und Glied aufgestellt wurde. Zu einer photographischen Aufnahme dieser potemkinschen Dörfer zur etwaigen Verwendung in einer neuen bildergeschmückten Denkschrift des Bundes der Baumschulen war wohl keine Zeit mehr, denn bald rollte das Regierungsgewagen heran, das offenbar überraschend erst einige Stunden vorher gemeldet worden war. Nach den gleichen uns zugegangenen Meldungen ist dann bei der Besichtigung der Betriebe die Unterhaltung der Herren oft sehr lebhaft (!) gewesen.

Eine Stunde vor dem Termin vor dem Arbeitsgericht brachte uns sodann die Post mit einem Anschreiben der „Fachkammer für Gartenbau“ — datiert vom 15. September — das folgende Dokument:

Der Schlichter Dresden-A. 1, den 15. September 1927.  
für den Düppelstraße 2, I. Stock, Z. 311  
Schlichterbezirk Sachsen. (Ministerialgebäude).  
Aktenz.-Nr. S. III.

Unter Bezugnahme auf die Besprechungen im Sächsischen Wirtschaftsministerium am 14. d. M. bestätige ich hiermit, daß die Entscheidung vom 13. Juli 1927 nach § 6 a der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 für die sächs. Gärtnereien nur für solche Gärtnereibetriebe Geltung besitzt, die als gewerbliche Betriebe anzusehen sind. Wenn das in der Entscheidung nicht besonders bemerkt worden ist, so entspricht das der Ueblichkeit, weil nach § 1 der Arbeitszeitverordnung diese sowieso nur auf gewerbliche Arbeiter Anwendung finden kann und in der Einleitung zur Entscheidung vom 13. Juli 1927 auf die Arbeitszeitverordnung gestützt die Entscheidung erfolgte.

An  
das Sächs. Wirtschaftsministerium.  
Der Schlichter für den Schlichterbezirk Sachsen.  
(gez.) M. Haack.

Dresden-N. 6, am 15. September 1927.  
Königsrufer 2.

Wirtschaftsministerium,  
Abteilung für Landwirtschaft.

Nr. 46 b VIII: WL 2.

Schriftlich an die Fachkammer für Gartenbau  
zur Kenntnisnahme.

Dresden-A.  
Wirtschaftsministerium  
Abteilung für Landwirtschaft:  
(Unterschrift)  
(gez.) Dr. Klien.

Dresden-A. 1, den 15. September 1927.  
Sidonienstr. 11.

Fachkammer für Gartenbau  
bei der Landwirtschaftskammer  
für den Freistaat Sachsen.

An  
den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter  
Dresden-A.  
Ritzenbergstr. 2

Tagebuch-Nr. 6335/27 FG.  
D./Bo.

Hiermit wird Abschrift der Ergänzung der Entscheidung des Schlichters vom 13. 7. 27 zur Kenntnis überreicht. Dieses Schreiben ist gleichzeitig der Arbeitgebervereinigung des sächsischen Gartenbaues zugegangen.

Fachkammer für Gartenbau.  
I Anlage. I. A.: gez. Dänhardt.

Dieses Schriftstück läßt die getroffenen Maßnahmen der Gegenseite außerordentlich klar so erkennen: Die Vertagung des Termins wird durchgesetzt, um Zeit für noch nicht zum Abschluß gelangte **Beeinflussungen** zu gewinnen. Diese werden dann vor allem dort verstärkt, wo sie die beste Wirkung versprechen, das ist in Sachsen das dortige Wirtschaftsministerium. Dieses versucht u. a. einen **Druck auf den Schlichter** auszuüben, veranstaltet zu diesem Zweck eine Besichtigung von Betrieben, um ihn bei dieser Gelegenheit von den verschiedensten Seiten her und mit den dazu besonders ausgewählten Mitteln entsprechend zu bearbeiten.

Doch ein außerordentlich mageres Ergebnis ist der Erfolg dieser Bemühungen; man hat als einzigsten die obige Erklärung des Schlichters zu verbuchen, die an sich eine Selbstverständlichkeit darstellt; denn da die Arbeitszeitverordnung vom 14. April wie auch alle ihre Vorgängerinnen nur für gewerbliche Betriebe gilt, so kann selbstverständlich auch die Entscheidung eines Schlichters auf Grund dieser Verordnung nur für gewerbliche Betriebe Geltung haben. Ebenso selbstverständlich auf Grund der ständigen Rechtsprechung in Sachsen sind das aber alle die Betriebsarten, für die der sächsische Landestarif gilt.

Doch die Akteure tun so, als habe der Schlichter mit dieser Erklärung sich „berichtigt“ und einen „Rückzug“ angetreten. Die am 15. September auf dieses geschilderte Betreiben des Sächsischen Wirtschaftsministeriums vom Schlichter abgegebene Erklärung wird noch an demselben Tage von diesem Ministerium der Fachkammer zugeschrieben und von dieser ebenfalls noch an demselben Tage abgeschrieben und sowohl der Arbeitgebervereinigung als auch uns zugestellt. Unter normalen Verhältnissen würde der Amtsschimmel für die Anfertigung und Beförderung einer solchen Mitteilung

mindestens 3mal 2, also 6 Tage gebraucht haben, in diesem Falle aber hat man nur kaum so viel Stunden gebraucht. — Der Zweck dieser Rekordübung war, dieses „Dokument“ unbedingt noch zum Gerichtstermin zur Stelle zu bringen. Man hat sich anscheinend davon einen ganz besonders tiefen Eindruck versprochen. —

Die große Mühe hat sich nicht gelohnt. Sowohl den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts als auch uns hat diese Betonung einer Selbstverständlichkeit natürlich ganz gleichgültig gelassen, aber dieses amtliche Schreiben ist uns dennoch ein Dokument und zwar: für die **Bereitwilligkeit des Sächsischen Wirtschaftsministeriums**, die Bemühungen gewisser Kreise, aus Gärtnern „Gartenbauern“, aus freien Gärtnereiarbeitern entrechtete Knechte, kurz gesagt — **aus Recht — Unrecht zu machen**, zu unterstützen und zu fördern.

Daß das Sächsische Wirtschaftsministerium sich lediglich als eine Interessensvertretung der Unternehmer betrachtet, beweist so ganz eindeutig die geschilderte Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen. Wenn sonst solche Maßnahmen getroffen werden, die der Klärung von Rechtsbegriffen dienen sollen, so werden dazu auch die **Arbeitnehmer** gemäß § 165 der Reichsverfassung als gleichberechtigte Faktoren der Wirtschaft hinzugezogen. Auch als seinerzeit das Reichsarbeitsministerium zu dem Entschluß kam, durch Besichtigungen typischer Betriebe eine Klärung der gärtnerischen Rechtsfrage herbeizuführen, hat es die paritätische Hinzuziehung der Arbeitnehmer als eine Selbstverständlichkeit erachtet. Das Sächsische Wirtschaftsministerium hält nun eine solche Hinzuziehung von Arbeitnehmern für ganz überflüssig. Rechtsfragen sind ihm anscheinend nur Machtfragen. Und die jetzigen Machthaber in diesem Ministerium nützen ihre Macht ganz gründlich aus. —, daß muß ihnen zuerkannt werden. Es ist gewiß ein Skandal sondergleichen, daß ein wohlwollendes Wirtschaftsministerium des Freistaates Sachsen sich an die Verfassung des Reiches nicht gebunden erachtet. Aber wir erwarten, daß an den berufenen Stellen solche Maßnahmen als das gewertet werden, was sie sind: ganz **unerhörte und ungehörige einseitige Beeinflussungsversuche**. In diesem Falle hat der kreißende Berg nur ein gar zu jämmerliches Mäuschen geboren. Mit der obigen Erklärung des Schlichters können selbst die gerissensten Intriganten nichts anfangen.

Die Verhandlungen vor dem Dresdener Arbeitsgericht waren eine Fortsetzung der Komödie, als die unser jahrzehntelanges Ringen um ein gleiches Arbeitsrecht sich nun bald darstellt. Verwaltungsbehörden und Gerichte werfen, wie in einem Ballspiel das „Problem“ des gärtnerischen Arbeitsrechts sich gegenseitig zu, die eine Instanz schiebt der anderen die Entscheidung zu, sucht selbst einer solchen aus dem Wege zu gehen.

So erklärte auch hier der Vorsitzende des Arbeitsgerichts, daß er aus formalen Gründen unserem Antrage, festzustellen, daß die Entscheidung des sächsischen Landesschlichters für die Tarifparteien bindend, eventuell daß die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und Bezahlung der Überstunden unwirksam seien, soweit sich eine abweichende Regelung gegenüber der Entscheidung des Schlichters ergibt, nicht entsprechen könne. Eine Feststellung in dem beantragten Umfange sei ein Gutachten, dessen Erstattung nicht zu den Aufgaben eines Gerichtes gehöre. Er stellte uns anheim, ein solches Gutachten vom sächsischen oder vom Reichsarbeitsministerium einzuholen auf Grund dessen dann eine Entscheidung zu fällen er „eventuell“ bereit sei.

Unser Hinweis, daß solche Gutachten vom Reichsarbeitsministerium, ebenso Urteile oberster Gerichtsinstanzen, bereits vorliegen, fand keine Würdigung. — Hinüber mit dem Ball zum Arbeitsministerium!

Auf Grund unserer Erfahrungen sind wir davon überzeugt, daß das Arbeitsministerium den ihm zugeworfenen Ball ebenso elegant wieder zurückschleudern würde und deshalb verzichten wir darauf, bei diesem Ballspiel mit Rechtsbegriffen etwa auch noch mitzuwirken. Wir werden vielmehr unsere Energie auf ein anderes, demnächst mehr Erfolg versprechendes Gebiet verlegen, nämlich auf das der Gesetzgebung durch das Parlament. Beim **Arbeitsschutzgesetz muß endlich das Ballspiel aufhören und muß die Entscheidung fallen**, daß ein einheitliches Arbeitsrecht, im § 157 der Reichsverfassung verankert, auch für die Gärtner und Gärtnereiarbeiter zu gelten hat.

Bis dahin werden wir aber auch das Dresdener Arbeitsgericht wie so manches andere noch recht oft in Anspruch nehmen, um mit dem Mittel von Leistungsklagen soweit als nur irgend möglich für unsere Kollegen die Rechtsbegriffe klarstellen und die Überstundenbezahlung auf Grund § 6 a des Arbeitszeitnotgesetzes sichern zu lassen.

## Die angebliche „Regelung“ des Gewerberechts Im Freistaat Sachsen.

Für die Art und Weise, mit der seitens der „Sächsischen Fachkammer für Gartenbau“ in amtlicher Eigenschaft bestehende Gesetze erläutert und ausgelegt werden, hat die deutsche Sprache keinen parlamentarischen Ausdruck. Ben Akiba hat hier ganz gewiß mal nicht Recht, derartiges ist wirklich noch nicht dagewesen. Wir verzichten deshalb darauf, für die Handlungsweise eines Dänhardt einen Ausdruck zu finden, der sie in ihrer ganzen „Schönheit“ kennzeichnen könnte, auch weil wir glauben, daß für jeden anständigen Menschen, der sich bemüht, wenigstens offenbare Ungerechtigkeiten zu vermeiden, und der über ein Mindestmaß von Logik verfügt, schon die nackte Wiedergabe der besagten amtlichen Handlungen der Fachkammer genügen dürfte, um ihm mit Entsetzen vor solchen Sachwaltern rechtlicher Angelegenheiten sich abwenden zu lassen. Den schon mehrmals nachgewiesenen unwahren Darlegungen und unwahrhaftigen Auslegungen dieser Fachkammer (vergl. Nr. 10 und 13 der „A. D. G. Z.“ 1927) haben wir heute zwei weitere Beispiele anzufügen.

1. In dem von der Fachkammer verfaßten Gegenschrittsatz auf die Feststellungsklage unseres Verbandes wird behauptet: „Die sächsische Landesgesetzgebung hat im § 9 des Ausführungs-„gesetzes“ zur Reichsgewerbeordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Gärtnerei nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung falle.“

2. Im „Sächsischen Gärtnerblatt“, dem Amtsblatt der Fachkammer, wird unter der Stichmarke „Landesgesetzliche Regelung des Gewerberechts im Freistaat Sachsen“ folgendes amtlich bekanntgegeben:

„Es ist noch nicht allgemein bekannt, daß Sachsen in bezug auf die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung (und damit der Arbeitszeitverordnung) eine landesgesetzliche Regelung getroffen hat, die heute noch zu Recht besteht. § 9 Abs. 1 der sächsischen Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. 3. 92 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31) lautet:

„Auf die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues\*, des Weinbaues, der literarischen Tätigkeit und der Ausübung der schönen Künste sowie auf die dabei verwendeten Arbeiter und Gehilfen findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Dagegen findet sie Anwendung auf den gewerbsmäßigen\* Betrieb der Handels\*gärtnerei.“

Da die Begriffe „Gartenbau“ und „gewerbsmäßiger Betrieb der Handelsgärtnerei“ nicht erläutert sind, muß man auf die vorherrschende Auffassung zurückgreifen. Es gehören zum bodenbewirtschaftenden Gartenbau (Urproduktion), also zu den nicht gewerblichen Betrieben: Gemüse-, Obst- und Beerenkulturen, Baum- und Rosenschulen, Topfpflanzen- und Schnittblumenkulturen usw. Zu den gewerblichen Betrieben: Landschafts-, Friedhofs- u. Dekorationsgärtnereien, Samen-, Blumen- und Pflanzenhandlungen, Gemüse- und Obstverwertungsanstalten, sofern mit ihnen kein Erzeugerbetrieb verbunden ist oder dieser nur eine untergeordnete Bedeutung hat.“

Zu diesen Auslegungskünsten einer „amtlichen“ Stelle sei festgestellt:

1. Bei der Gewerbeordnung handelt es sich um ein Reichsgesetz, das durch ein Landesgesetz nicht abweichend anders geregelt werden kann.

2. Die „sächsische Landesgesetzgebung“ hat gar kein „Ausführungsgesetz“, sondern Verwaltungsbehörden haben nur eine Verordnung erlassen (vergl. auch Dänhardt, „Beiträge zur Frage der Rechtszugehörigkeit des Gartenbaues“, Seite 24).

3. Im Jahre 1892, als obige sächsische Ausführungsbestimmung zur Reichsgewerbeordnung angeordnet wurde, nannten sich alle die Betriebe, die auf Anweisung der Fachkammer jetzt „Gartenbaubetriebe“ firmieren, Handelsgärtnereien, soweit sie sich nicht gar als „Kunst- und Handelsgärtnereien“ bezeichneten. Auch ihre Organisation nannte sich damals „Verband der Handelsgärtner“ und ihr Verbandsorgan „Das Handelsblatt“. Die sächsische Verordnung hat also den damals allgemein gebräuchlichen Begriff der Handelsgärtnerei angewandt, um klar und eindeutig festzulegen, daß für diesen gewerbsmäßigen Betrieb die Gewerbeordnung Anwendung zu finden hat.

4. Die von der „Sächsischen Fachkammer für Gartenbau“ vertretene und systematisch propagandiertere Auffassung, nach der alle den Boden bewirtschaftenden gärtnerischen Kulturen „Urproduktion“ und deshalb „keine gewerbliche Betriebe“ seien, ist nicht die vorherrschende. Gerade das oberste sächsische Gericht, das Oberlandesgericht Dresden, hat wiederholt bereits in Urteilen festgestellt:

„daß der Gesetzgeber unter Gärtnerei die gesamte gewerbliche, sowohl die handels- als auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte.“ (OLG. III 287/11 Nr. 2),

und daß

„Der Hinweis darauf, daß die Gärtnerei in der Form des Gartenbaues Urproduktion sei, und schon aus diesem Grunde der Gewerbeordnung nicht unterstellt werden könne, versagt um deswillen, weil die Gewerbeordnung selbst den Grundsatz, daß die Urproduktion kein Gewerbe in dem von ihr vorausgesetzten Sinne sei, nicht streng durchgeführt.“ (OLG. III 77/12 Nr. 2)

Da auch andere Oberlandesgerichte, ebenso das preußische Kammergericht dieselbe Auffassung vertreten, so darf doch wohl diese als die vorherrschende festgestellt werden.

Mit diesen unbedingt stichhaltigen Widerlegungen dürfte wiederum genügend gekennzeichnet sein, welchen Wert den absichtlich irreführenden „amtlichen“ Mitteilungen der „Sächsischen Fachkammer für Gartenbau“ beizumessen ist.

## Gärtnereien sind zweifellos Gewerbebetriebe.

Eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses  
Frankfurt a. M.

Nach berühmten Muster hatten die Handelsgärtner in Frankfurt a. M. auf unsern Antrag, eine Vereinbarung über den Überstundenzuschlag zu treffen, nur eine Geste der Ablehnung. Von seiten unserer dortigen Verwaltung wurden darauf zunächst 20 der größeren Handelsgärtnereien vor dem Schlichtungsausschuß geladen und dieser um die Feststellung ersucht, daß diese Betriebe als Gewerbebetriebe im Sinne der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 anzusehen sind und demzufolge auch der § 6a dieser Verordnung Geltung hat.

Der Schlichtungsausschuß kam in seiner Sitzung am 20. August 1927 zu folgender Entscheidung:

Alle genannten Betriebe sind ohne Zweifel gewerbliche Betriebe. Keiner von ihnen nennt sich Landwirt und beschäftigt landwirtschaftliches Personal. Die großstädtisch angelegten und mit allen Mitteln der neuzeitlichen Technik ausgerüsteten Betriebe tragen — auch rein äußerlich betrachtet — keinerlei Merkmale der Landwirtschaft. Sie tragen vielmehr einen durchaus gewerblichen Charakter zur Schau. Die Betriebsinhaber selbst sind technisch und kaufmännisch vorgebildete Leute und beschäftigen fast nur besonders gelerntes oder doch angelerntes Personal. Außerdem sind künstliche Anlagen, maschinelle Vorrichtungen und kaufmännische Betriebsformen vorhanden. In der Landwirtschaft dagegen werden nur rohe Naturprodukte gewonnen ohne besondere Überwachung, ohne künstliche Vorrichtungen und ohne technische Eingriffe. Dem Antrag der Arbeitnehmer mußte demnach die Berechtigung zugebilligt werden und erachtet der Schlichtungsausschuß die Betriebsinhaber für verpflichtet, mit den Arbeitnehmern zwecks Abschluß einer tariflichen Regelung der Arbeitszeitfrage zu verhandeln.

Dieser Entscheidung ist deswegen erhöhte Bedeutung beizumessen, weil sie gefällt und begründet ist von dem Landgerichtsdirektor Dr. Krekels, einem angesehenen Juristen, der als Vorsitzender der Kammer amtierte. Sie dürfte also schwerer wiegen als die bequeme formale Ablehnung einer Feststellungsklage durch einen noch etwas zaghaften Amtsgerichtsrat.

## Umsatz von Sämereien aus Vermehrungsanbau Ist Gewerbebetrieb.

Eine wichtige Entscheidung zum Gewerbesteuerrecht, die auch für das Arbeitsrecht nicht ohne Bedeutung ist, hat das Preußische Obergericht am 2. März 1927 gefällt (VIII G. St. 71. 26). Das Urteil geht dahin, daß im sogenannten „Vermehrungsanbau“ gewonnene Sämereien nicht als selbstgewonnene zu bezeichnen sind, wörtlich: Hiernach ist der von der G. m. b. H. betriebene Umsatz von den im Vermehrungsanbau gewonnenen Sämereien nicht als ein Ausfluß der Landwirtschaft, sondern als ein gewerbesteuerpflichtiger Betrieb zu erachten.

Begründend wird dazu folgendes ausgeführt: „Der Anbauvergeber ist zwar an den Sämereien, die auf den Feldern der anbauenden Landwirte gewonnen werden, nicht unbeteiligt, denn er hat immerhin das Saatkorn oder den Steckling geliefert, deren Erträge ihm später in der Form neuer Sämereien zugeleitet werden. Er hat auch ein wesentliches Interesse daran, daß das von ihm gelieferte Saatkorn und der von ihm gelieferte Steckling in der Tat zur Gewinnung neuer Saat benutzt werden. Aber diese, wenn auch engen Beziehungen machen die Sämereien, die auf Ackerland gezogen sind, nicht zu selbstgewonnenen Erzeugnissen des Anbauvergebers. Denn wenn mit dem Saatkorn nichts weiter geschähe, als daß es aus dem Betriebe des Anbauvergebers her-

\*) Vom „Sächsischen Gärtnerblatt“ im Druck hervorgehoben.

ausgebracht würde, so müßte es zugrundegehen. Es kann erst dadurch seiner Bestimmung, andere Saaten hervorzubringen, zugeführt werden, daß es in die Erde versenkt wird und sich unter den Einflüssen der Witterung und der Bodenkultur zum Fruchtträger entwickelt. Alle diese Vorgänge spielen sich aber lediglich auf dem Anbaugut ab und ihr Einfluß auf das Werden der neuen Saat ist so überwiegend, daß von einem „Gewinnen“ der neuen Sämereien nur mehr auf der Seite des Anbauers gesprochen werden kann. Allerdings bleibt der Anbauvergeber an dem Werden der neuen Saat nicht ohne Interesse. Aber die Tätigkeit seiner Beamten besteht lediglich in Aufsichts- oder Kontrollmaßregeln und nicht in der Beteiligung an schöpferischen Werk des Landwirts. Dies führt allein der Anbauer durch. Mag dieser auch eingreifenden Beschränkungen in der Wahl des Ackers, der Art der Bewirtschaftung und der Verwertung der Ernte unterworfen sein, so bleibt er doch der alleinige Gewinner der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Anbauvergeber kann diese als — auch nur teilweise — von ihm gewonnen nicht in Anspruch nehmen.“

Da der Anbau von Sämereien durch sogenannte „Anbauer“ im deutschen Samenbau eine sehr bedeutende Rolle spielt, so wird der Charakter der Samenbauunternehmen durch diesen vertragsmäßig vergebenen Umbau ebenso stark beeinträchtigt. Neben den vielen sonstigen Merkmalen, die den Samenbaubetrieb als einen gewerblichen erkennen lassen, ist dieses von dem Oberverwaltungsgericht außerordentlich klar und treffend herausgearbeitete Hereinnehmen großer Mengen nicht selbstgewonnener Erzeugnisse ein weiteres sehr gewichtiges Merkmal für den gewerblichen Charakter dieser Betriebe.

## Nur auf die eigene Kraft verlassen.

Der deutsche Gärtner-Verband, der sich jetzt wieder als eine „christlich-nationale“ Gewerkschaft bezeichnet, beschäftigt sich unter seiner „neuen“ alten Leitung von Wellmann und Hülsner jetzt auch gelegentlich ein wenig mit der „gärtnerischen Rechtsfrage“. Aber so recht „bei gedämpfter Trommel Klang“. — In einem Leitartikel wird zunächst die fast restlose Zusammenfassung aller möglicher Gruppen — also auch der Arbeitnehmergruppen der Guts- und Privatgärtner und der sog. „Junggärtner!“ — im jetzigen „Reichsverband“ als eine „organisatorische Großtat ersten Ranges“ gefeiert (eine wirklich nette Leistung für eine Arbeitnehmergewerkschaft), um dann den Arbeitgebern den leise gelispelten Vorwurf zu machen, sie hätten mit ihrer erstrebten Rückwärtsentwicklung des gärtnerischen Arbeitsrechts nichts anderes erreicht als einen „heillosen Wirrwarr“. Diesen Vorwurf werden die Herren vom R. d. d. G. sehr verbindlich lächelnd entgegen nehmen als die Anerkennung eines Erfolges ihrer Maulwurfsarbeiten. Lag doch dieser Wirrwarr in ihrer Absicht, die in der Rechtsprechung der obersten Gerichte sich zeigende einheitliche Linie der Entwicklung allgemeiner Anerkennung des gewerblichen Charakters der Gärtnerei mindestens zunächst zu unterbrechen.

Doch die Strategen von der christlich-nationalen „Gewerkschaft“ vermögen freilich die ganze Größe der Niedertracht und Brutalität, mit der unsere Gartenbauern ihr Ziel der Rechtlosmachung der Arbeitnehmer verfolgen, auch nicht im Entferntesten zu erkennen, dazu fehlt es ihnen an den verschiedensten Voraussetzungen und auch an dem ersten Willen, dem wahren Interesse der Arbeitnehmer zu dienen. Und so wissen sie dieser ganz besonderen Sorte von Arbeitgebern, die nach der Parole eines Dr. Ebert „jene Arbeitnehmerschaft rücksichtslos bekämpfen“, die der Gewerbeordnung unterstellt sein wollen, nur folgendes zu sagen:

*Die ganze Methode der jetzigen Reichsverbandsleitung in der Frage des gärtnerischen Arbeitsrechtes ist falsch und unfruchtbar. Die Flucht vor der Verständigung mit den eigenen Arbeitnehmern führt bestimmt nicht zu dem vom Reichsverband erstrebten Ziel. Zu einem tragbaren Ergebnis kann nur eine bewußt berufständische Politik führen, d. h. eine Verständigung mit den Arbeitnehmerorganisationen über eine zusammenhängende Regelung des Arbeitsrechtes und des Lehrlingswesens für Gärtnerei und Gartenbau. Weicht der Reichsverband diesem einzig möglichen und vernünftigen Ausweg weiterhin aus, dann werden auch wir den Kampf um die Klärung der gärtnerischen Rechtsfrage in unserem Sinne mit allen Kräften wieder aufnehmen müssen.*

Im dem jetzigen Stadium des Kampfes noch von einer Verständigung zu phantasieren, ist für einen Verbandsführer, der an den zu diesem Zwecke herbeigeführten Verhandlungen teilgenommen und den völligen Mangel an jedem ehrlichen und ernstlichen Verständigungs willen auf Arbeitgeberseite hat feststellen können, auch eine Leistung, die in mehr als einer Beziehung gewürdigt zu werden verdient. Doch das alles erfährt noch eine geradezu bengalische Be-

leuchtung, wenn auf demselben Blatte die bekannten Worte des Dr. Ebert von der Landwirtschaftskammer Berlin, die wir in voriger Nummer als die eines Hetzers anprangerten, als „treffende Worte“ gelobt und gepriesen werden und dann folgender Schluß angelegt wird:

**„Wenn Dr. Ebert im Anschluß daran jene Arbeitnehmer verurteilt, die den Gartenbau dem Gewerbe unterstellen, so trifft uns das nicht.“**

Diese christlich-nationalen Helden wollen nämlich das gärtnerische Arbeitsrecht und Lehrlingswesen nur an das gewerbliche Arbeitsrecht „anlehnen“. —

Es ist gewiß ein Trauerspiel, selbst in diesem Kampfe um das Heiligste der Güter, um das Recht, die Arbeitnehmer der Gärtnerei durch parteipolitische und religiöse Auffassungen und Rücksichten zerrissen und uneinig zu sehen gegenüber einem durch kapitalistischen Egoismus und hetzerische Rücksichtslosigkeit zusammengeballten Gegner. Aber darum verlassen wir uns nur auf die eigene Kraft, stärken wir unsern Verband durch rühmlichste Werbearbeit!

## Drei Versammlungen im Osten Deutschlands.

Unsere Danziger Verwaltung hatte für Sonntag, den 11. September, einen Gärtnertag für Ostpreußen einberufen. Am Abend vorher wurde ein Dahlienfest gefeiert, das nicht nur Frohsinn und Heiterkeit, sondern auch eine Stärkung der Ortskasse brachte. Am Sonntag, vormittag 10 Uhr, war Treffen am Hauptbahnhof, von wo es zur Besichtigung des Städtischen Schaugartens ging, eine Einrichtung der Stadtgärtnerei inmitten der Stadt. Der Schaugarten soll dem Publikum die Schönheit der Blumen, in diesem Jahre der Dahlien und Sommerblumen, zeigen. Die sachkundige Führung durch Herrn Stadtgartendirektor Tapp gab manche wertvolle Aufklärung. Dann zeigten uns die Danziger Kollegen die sehenswerten alten Baudenkmäler der alten Hansastadt. Besonderes Interesse erregte der alte Artus-Hof, der jetzt als Börse benutzt wird. Danzig dürfte neben Lübeck die schönste und sehenswerteste Stadt am Ostseeufer sein. Gegen Mittag landeten wir in Oliva. Es sei einer berufeneren Feder vorbehalten, die fachlichen Sehenswürdigkeiten des dortigen Parkes in unserem Fachblatt zu schildern, weist er doch nicht nur dendrologische Sehenswürdigkeiten, sondern auch landschaftliche Schönheiten auf.

Nachmittags 4 Uhr begann im kleinen Saal der Messehalle die Kundgebung. Kollege Sommerfeld, unser Vorsitzender, begrüßte die Versammlung. Herr Stadtgarteninspektor Koers referierte dann über „Gartengestaltung in Volkspark, Haus- und Siedlergärten“. Er hob die Bedeutung des Gartens für die breite Masse des Volkes gegenüber den Gärten einzelner Besitzenden hervor. An der Hand von Plänen zeigte er, wie der Volkspark, die Siedlung und der Kleingarten aussehen sollen. Der Vortragende verstand es ausgezeichnet, in kurzen Zügen die zunehmende Bedeutung unseres Berufes uns vor Augen zu führen.

Hierauf folgte der Vortrag des Vorsitzenden unseres Verbandes, Kollegen Busch, über „Unsere gewerkschaftliche Aufgaben in der Gegenwart“. Er schilderte das Wirken der Gewerkschaften in früherer Zeit, die Bedeutung und die Erfolge der Organisation in der heutigen Zeit und wies so nach die Haltlosigkeit der Behauptung der trägen Masse der Unorganisierten, daß die Gewerkschaften nichts nützten und nichts erreicht hätten. Wir hätten keine Betriebsräte, kein Arbeitsgerichts-, kein Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz ohne die Gewerkschaften. Diese Gesetze würden aber besser gestaltet sein, wenn die Unorganisierten nicht wären. Diese sind schuld, daß wir noch nicht weiter sind. Weiter verwies der Redner auf die Bedeutung der Lohnerhöhung für die Kaufkraft des deutschen Volkes. Die Gesundheit der deutschen Wirtschaft ist nicht zu erreichen durch Zollerhöhung, Lohnherabsetzung und Arbeitszeitverlängerung nach dem Willen der Unternehmer, sondern die Gewerkschaften sind die besten Förderer einer gesunden Wirtschaft. Nach einem Schlußwort des Kollegen Sommerfeld wurde die eindrucksvolle Tagung geschlossen.

Die Besichtigung wie die Kundgebung waren gut besucht. Ich habe mich über das rege Interesse der Kollegen Danzigs gewundert und gefreut. Solche Veranstaltungen dienen besser dem Meinungsaustausch und des Sichkennens als öffentliche Abendversammlungen. Ich bin fest überzeugt, daß auch alle Teilnehmer von dem Verlauf befriedigt sind. Von anderen Verwaltungen waren nur Stettin und Königsberg — allerdings nicht zahlreich — vertreten. Die Entfernung, wie auch die unglücklichen Paßschwierigkeiten hinderten eine Massenbeteiligung. Unsere Danziger Verwaltung berechtigt zu den besten Hoffnungen, sie wird — das darf man hoffen — auch weiter gedeihen, wenn Kollege Sommerfeld auf ein dreiviertel Jahr Danzig verläßt, um die Berliner Wirtschaftsschule zu besuchen.

Am Montag war ich in Stolp, einer unserer jüngsten Zahlstellen. Ein Besuchsbesuch von 27 Kollegen erfreute mich, ebenso die große Anzahl der älteren Kollegen. Bekannte Gesichter

von früheren Zeiten aus anderen Orten begrüßten mich. Eine zielbewußte Leitung der Zahlstelle sorgt dafür, daß unsere Organisation nicht auf Stolz beschränkt bleibt.

Ebenso gut war die Versammlung in Polzin besucht. 30 Kollegen nahmen teil, darunter allerdings auch Mitglieder anderer Verbände, die sich für das Thema „Nicht Abbau, sondern Aufbau der öffentlichen Betriebe“ lebhaft interessierten. Polzin ist ein Städtchen mit 6000 Einwohnern, zeigt aber einen Umfang und eine Schönheit seiner öffentlichen Anlagen, die überraschen. (Wir hoffen, auch hiervon demnächst im „Fachblatt“ etwas bringen zu können; das Versprechen wurde gegeben.) Die Stadtgärtnerei wird lebhaft von den Garten-Bauern bekämpft, weil sie es wagt, auch Waren zu verkaufen. Sie tut und muß es, weil die Erwerbsgärtner nicht genügend produzieren. Man ist erstaunt, feststellen zu müssen, daß in Orten wie Stolz und Polzin die Preise für Obst, Gemüse und Blumen höher sind als in Berlin, weil die Waren zum größten Teil von dort bezogen werden. Unsere Erwerbsgärtner haben noch eine sehr starke Steigerung ihrer Erzeugung vorzunehmen, bis sie sagen können, wir vermögen selbst den Markt zu beliefern. Auch in Polzin liegt die Leitung unserer Zahlstelle in guten, erfahrenen Händen.

Diese drei östlichen Orte zeigten alles andere als etwa „hinterkommerschen“ Geist. Moderne gewerkschaftliche Anschauungen, überzeugte erfahrene Kollegen in der Leitung, die auch für fachliche Berufsfragen größtes Verständnis zeigen, bürgen uns dafür, daß es auch im Osten vorangeht.

J. Busch.

## Geistesblitze eines landwirtschaftlichen Bürodirektors.

Aus Dessau erhalten wir von einem Kollegen, der infolge der dortigen trostlosen Verhältnisse wie die meisten seiner Leidensgenossen gewissermaßen zwangsweises Mitglied des dortigen Lokalvereins „Erika“ ist, eine Schilderung der letzten Versammlung dieses Vereins, der wir deswegen Raum geben, weil sie uns einen Einblick in die geistige Verfassung der Vereinsgrößen gibt, die die lokalen Vereine dieser Art beherrschen. Diese Verfassung ist natürlich den Arbeitgebern und, wie dieser Bericht zeigt, auch den Gärtnerausschüssen bei den Landwirtschaftskammern bekannt; dementsprechend denn auch die Zumutungen und die Kost, die diesen Vereinen in Vorträgen verabreicht wird.

Es soll uns ein Zeichen beginnender Gesundung scheinen, wenn sich doch schon einige Kollegen dagegen aufbäumen.

Die Schriftleitung.

In unserer Versammlung am 10. September hielt uns Herr Bürodirektor Vogel von der Landwirtschaftskammer für Anhalt einen Vortrag über „gärtnerische Berufsausbildung“. Ich muß sagen, von einem Beamten der Landwirtschaftskammer, der dort Sachbearbeiter der Gärtnerfragen ist, hatte ich etwas anderes über dieses für unseren Beruf so wichtige Thema erwartet. Wenn ich die wenigen Ausführungen, die er in bezug auf die Berufsausbildung machte, herausgreife, so komme ich zu dem Schluß, daß Herr Vogel in dieser wichtigen Frage nicht allzu viele Sachkenntnisse besitzen kann. Zu Anfang seines Vortrages glaubte Herr Vogel, uns sagen zu müssen, daß die Gärtnerei mit der Landwirtschaft so innig verbunden sei, daß über ihre rechtliche „Zugehörigkeit zur Landwirtschaft“ gar nicht mehr zu reden sei, auch wenn verschiedene Kreise immer wieder versuchen, die Gärtnerei dem Gewerbe zu unterstellen. Er führte dann aus, daß der gärtnerische Nachwuchs vor allem viel, viel Idealismus mitbringen müsse. Denn der Gärtner dürfe kein Minutenarbeiter sein; er müsse jederzeit zum „Dienst“ bereit stehen. In der Gärtnerei gebe es so viel Arbeiten, die überhaupt nicht bezahlt werden können, wenn die geringe Rentabilität der gärtnerischen Betriebe nicht vollständig in Frage gestellt werden soll. Herr Vogel glaubte, besonders an uns Gehilfen in dieser Beziehung appellieren zu müssen, indem er uns sagte: „Meine Herren, betrachten Sie es nicht als Profitgier (!) Ihres Arbeitgebers, wenn er von Ihnen verlangt, länger als 8 Stunden zu arbeiten. Wir müssen 10, ja wir müssen 12 Stunden arbeiten, um unseren Beruf hochzuhalten. Es geht in der Gärtnerei ohne eine ausgedehnte Arbeitszeit eben nicht ab. Wenn die Gärtnerei nicht die hohen Löhne aufbringen kann wie die Industrie (!), so bietet sie doch dem Gärtner eine sichere Existenz (?) und vor allen Dingen eine Befriedigung (?) in seiner Arbeit.“

Zur Ausbildung der Lehrlinge sagte dieser würdige Vertreter der Behörde, der diese wichtige Angelegenheit anvertraut ist, folgendes: Es gibt in der Gärtnerei so viel Praktisches zu lernen, daß für den Fortbildungs- oder Berufsschulunterricht keine Zeit übrig bleibt. Es ist sehr schwer für den Lehrherrn, wenn er im Sommer bei schönem Wetter — wo es in der Gärtnerei alle Hände voll zu tun gibt — den Lehrling zur Schule schicken soll. Gewiß, der Unterricht darf nicht vernachlässigt werden; andererseits muß aber dem Lehrherrn auch entgegengekommen werden. Es ist deshalb zu fordern, daß die Gärtnerlehrlinge im Sommerhalbjahr vom Schulunterricht befreit werden. (Ganz unerhört! D. Schriftl.)

Das war so ziemlich alles, was dieser Edle zwischen Bierglas und Zigarette über die gärtnerische Berufsausbildung zu sagen

hatte. Dafür aber hat er sich alle Mühe gegeben, die Not unserer Arbeitgeber zu schildern und versucht, die Gehilfenschaft in ein möglichst schlechtes Licht zu stellen. An Andeutungen über die „Unfähigkeit“ der heutigen Gehilfen und deren mangelnde Ehrlichkeit hat er es nicht fehlen lassen.

Es war gewiß beschämend für uns Arbeitnehmer, uns derartiges sagen zu lassen. Aber dafür haben wir in den Lokalvereinen eben unser besonderes „Standsbewußtsein“, doch es war immerhin erfreulich, daß in der folgenden Aussprache einige Vereinsmitglieder Herrn V. in aller Deutlichkeit erklärten, daß in der Ausbildung seitens der Lehrherren noch mancher Fehler begangen würde und weiter von diesen Kollegen die Forderung aufgestellt wurde, daß der Schulunterricht für die Gärtnerlehrlinge auch im Sommer beibehalten und dort, wo er noch nicht besteht, unbedingt durchgeführt werden müsse. Als dann Herr Vogel die Frage gestellt wurde, wie er zum Abschluß eines Tarifvertrages mit einer Lohnerhöhung für die Dessauer Gehilfen stehe? erklärte er: „Nach meiner privaten Auffassung und auch als Beamter der Landwirtschaftskammer muß ich erklären, daß Tariflöhne für die Gärtnerei das größte Unglück bedeuten. Wir brauchen Leistungslöhne. Ich habe nichts dagegen, wenn man einen Tarifvertrag für gelernte Gartenarbeiter aufstellt, denn, meine Herren, sprechen wir es offen aus, die Mehrzahl der heutigen Gärtnergehilfen sind keine Gärtner, sie sind gelernte Gartenarbeiter. Für diese kann man Tariflöhne festlegen, aber nicht für den wirklichen Gärtner, der muß nach seiner Leistung (unter Tarif! D. Schriftl.) bezahlt werden.“ Auch bei dieser Gelegenheit hat es außer dieser Verunglimpfung der Gehilfen noch eine ganze Reihe dunkler Andeutungen über die Qualität der heutigen Gärtnergehilfen abgegeben.

Welche originelle Perle die anhaltische Landwirtschaftskammer mit diesem früheren Lehrer besitzt, lassen vielleicht noch folgende Erwägungen erkennen: Herr Vogel ist außer seiner Eigenschaft als Beamter der Landwirtschaftskammer noch Besitzer einer Gärtnerf. In seinem Vortrag erzählte er uns, daß Betriebsinhaber in Zukunft nur noch Lehrlinge einstellen dürfen, wenn sie ihre Obergärtnerprüfung abgelegt haben. Herr V. betonte besonders, daß er diese Forderung ganz besonders unterstützt habe. Im Schlußwort hingegen führte er jedoch aus, daß er seinen eigenen Betrieb jetzt so weit ausgebaut habe, daß er, der kein gelernter und geprüfter Fachmann ist, sich ebenfalls einen Lehrling nehmen wolle. Das war wohl der krasseste seiner Widersprüche.

Doch noch ein anderes. Nach seinen sich selbst lobenden Ausführungen muß man annehmen, daß sein Betrieb nur Qualitätswaren auf den Markt bringt, um so mehr, als er gewiß manche Beziehungen hat, die ihm auserlesenes Saatgut bei billigen Preisen eintragen. Im gleichen Atemzuge setzte er jedoch seine Gehilfen herab. Auch der jetzige soll nicht viel taugen. Jedenfalls verdiene er die 60 M. (?), die er monatlich bekommt, bei weitem nicht. Wer zieht aber denn nun diese Qualitätsware in Ihrem Betrieb heran, Herr Vogel: Sie selbst an Ihrem Schreibtisch in der Landwirtschaftskammer oder der „unfähige“ Gehilfe?

Am Schluß seines Vortrages erntete der Herr Bürodirektor noch einen Anstandsbeifall, doch nicht von allen Versammlungsbesuchern. Wenn sich die jüngeren Kollegen nicht so recht mit der Sprache herausgetrauten, so haben sie aber die Verunglimpfungen der Gärtnergehilfen durch diesen Vertreter der Landwirtschaftskammer sehr gut verstanden und werden ihm bei passender Gelegenheit die richtige Antwort darauf geben. H. S.

## Vom Recht des Erfinders.

Selbst in unseren aufgeklärten Zeiten gibt es noch Erfinder, die glauben, mit der in ihrem Geiste, auf dem Papier oder praktisch vollendeten Erfindung sei ihre letzte Arbeit getan. Sie beginnen müher, den Gegenstand ihrer Erfindung herzustellen und in den Verkehr zu bringen und, wenn ihre Erfindung Anerkennung findet, erzielen sie unter Umständen rasch wirtschaftliche Erfolge.

Das geht solange gut, bis der Konkurrenzneid andere veranlaßt, mit gleichen oder ähnlichen Gegenständen auf dem Markte zu erscheinen. Der empörte Erfinder schreibt den Verletzern zunächst grobe Briefe, er muß aber zu seinem Schrecken feststellen, daß sich die Verletzer nicht so leicht aus dem Geschäft herausdrängen lassen, und nun ist guter Rat teuer. Wie soll er, wenn er klagen will, dem Gericht das Bestehen seines Rechtes beweisen, wie soll er glaubhaft machen, daß er der geistige Ersturheber ist, daß seiner Erfindung eine bestimmte Priorität zukommt? Wie kann er ferner seine Erfindung gegenüber dem schon bekannten Stande der Technik abgrenzen, wie den Gegenstand genau festlegen u. s. f.? Besonders wenn es darauf ankommt, die mitunter ungeheuerlichen Schädigungen des eigenen Betriebes durch den Konkurrenten unverzüglich zu beheben, fehlt ihm die nötige Handhabe, um das Gericht zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu veranlassen. Er erkennt seine Unterlassungssünden zu spät und muß zusehen, wie seine Erfindung sich in den Konkurrenzbetrieben fortwächst. Glaubt er sich stark genug, so wird er auf Grund der Bestimmungen des

Bürgerlichen Gesetzbuches und des Unlauteren Wettbewerbes in kostspieligen und langwierigen Prozessen versuchen, zu seinem Rechte zu kommen, aber das wird ihm nur selten gelingen.

Solche Mißheftigkeiten wären ihm sämtlich erspart geblieben, wenn er die vom Staate gebotenen Mittel in Anspruch genommen hätte. Er wäre jedenfalls zu einer Urkunde gelangt, die ihn prima facie als Schutzrechtinhaber kennzeichnet, und die über den Gegenstand des Schutzes sowie die Priorität Aufschluß gibt. Im Besitze solcher Daten kann er Verletzungen des Konkurrenten schon mit größerer Ruhe und Zuversicht entgegensehen. Werden dem Gericht ausreichende Unterlagen für eine strafbare Handlung gegeben, so wird es in den meisten Fällen die Erörterungen ohne Schwierigkeiten aufnehmen und die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden.

Leges vigilantibus scriptae sunt, wörtlich übersetzt: Die Gesetze sind für die Aufmerksamen geschrieben, nämlich für diejenigen, die sie befolgen. Unkenntnis des Gesetzes ist bekanntlich kein Entschuldigungsgrund.

Nach Vernunft und Billigkeit hat der Erfinder selbstverständlich ein Anrecht auf den von ihm geschaffenen neuen Wert. Und wie an den von Menschen hervorgebrachten Sachwerten gibt es auch an den geistigen Erzeugnissen des Erfinders ein im Gesetz begründetes Herrschaftsrecht, daß man als geistiges Eigentum bezeichnet. Mit voller Klarheit kam dieser Gedanke in der französischen Gesetzgebung zur Geltung. Das Gesetz vom 1. 7. 1791 stellte das Prinzip auf: toute découverte ou nouvelle invention dans tous genres d'industrie est la propriété de son auteur. (Jede Erfindung oder neue Entdeckung in allen Zweigen der Industrie ist das Eigentum ihres Schöpfers.) Der Staat sicherte also dem Erfinder sein Eigentum zu. Seine Idee sollte wie ein materielles Gut behandelt werden, denn die Rechte ihres Schöpfers an seinen Gedanken entsprechen in jeder Hinsicht den Rechten des Eigentümers an seinem Eigentum.

Der Erfinder schließt gewissermaßen mit dem Staate einen Vertrag, der Staat leiht ihm seinen starken Arm gegen Verletzer, legt ihm aber für das auf bestimmte Zeit verliehene Monopol Verpflichtungen auf, so muß er beispielsweise seine Gebühren zahlen, die Erfindungen gegebenenfalls einer amtlichen Prüfung auf Schutzwürdigkeit unterwerfen, sie der Öffentlichkeit preisgeben, damit die Allgemeinheit sich über den Umfang des Schutzes vergewissern kann, damit sie zu erkennen vermag, wie lange der Schutz noch läuft, was nach Ablauf der Schutzfrist freigeworden ist u. s. f.

Versäumt der Erfinder, die ihm gebotenen Vorteile wahrzunehmen, so hat er nachher den ihm entstehenden Schaden selbst zu tragen. Daher kann jedem Erfinder nur immer wieder der Rat gegeben werden, Erfindungen, seien es nun Maschinen, Verfahren, Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Geschmacksmuster, oder auch eigenartige Zeichen, deren ein Geschäftsinhaber zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich bedienen will, solche Erfindungen sogleich nach ihrer Entstehung oder nach der Absicht, sie öffentlich zu benutzen, zum gesetzlichen Schutz anzumelden. (Nachdruck verboten.) Dr. ing. H. Goldbeck.

## Arbeitskämpfe und Tarife

### Tarifabschluß in Dortmund.

Seit dem Februar d. J. stehen wir in Dortmund in chronischer Lohnbewegung. Nach mehreren Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß wurde uns endlich eine Lohnerhöhung um 5 Pf. zugesprochen, aber unsere Arbeitgeber lehnten diese ab und der Schlichter die Verbindlichkeit. Seitdem wurde der Guerillakrieg geführt. Die letzten Wochen brachten eine regere Bautätigkeit vor allem für die Baugenossenschaft „Gartenstadt“. Und jetzt wendete sich das Blättchen, jetzt war für uns die Zeit des Handelns gekommen.

Wir unterbreiteten der „Gartenstadt“ unsere Forderung bzw. beantragten den Abschluß eines Tarifvertrages. Als Antwort zunächst wieder eine Ablehnung. Aber die durch den Schlichter angesetzte Einigungsverhandlung hatte den Erfolg, daß bereits am nächstfolgenden Tag unter Hinzuziehung der maßgebenden Landschaftsgärtner von Dortmund eine weitere Verhandlung unter Führung des Vertreters der „Gartenstadt“ stattfand. Und diese zeigte folgendes Lohnabkommen: Gärtner über 21 Jahre 92 Pf., unter 21 Jahre 87 Pf., im 1. Gehilfenjahre 77 Pf. pro Stunde. Das Abkommen tritt am 15. September in Kraft. Auf die bisher gültigen Löhne kommt somit ein Aufschlag von 7 Pf. pro Stunde. Nachdem auch die anwesenden Arbeitgeber dem gleichfalls zugestimmt haben, haben wir für die Dortmunder Landschaftsgärtnerei erneut einen Tarif geschaffen.

Dieser jetzt so glatte Erfolg war dadurch möglich geworden, daß neben der besseren Konjunktur auch unsere Kollegenschaft gut organisiert und entschlossen war, erforderlichenfalls den Kampf aufzunehmen. Das hat seinen Eindruck auf die Arbeitgeber nicht verfehlt. Darum gilt es für jeden Kollegen:

„Stell dich in Reih' und Glied, das Ganze zu verstärken!“

P. Zinke.

## Blumengeschäfte

### Der Reichstarif von neuem abgeschlossen.

Wie schon die vielfachen Verschlechterungsanträge verschiedener Ortsgruppen des V. D. B. im voraus erkennen ließen (vgl. „A. D. G.-Ztg.“ Nr. 15), wurde es ein hartes Ringen um den neuen Reichstarif. Die Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite waren durch Verbandsbeschlüsse festgelegt. Nur unsere guten Gründe konnten sie aus diesen Ketten losmachen und den Boden bereiten, auf dem nach dreimaligen stundenlangen Verhandlungen, die immer wieder zu scheitern drohten, Einsicht und guter Wille sieghaft endlich wieder sich durchdrangen.

Wir widerstehen nun nach dem Friedensschluß den Lockungen, den einen oder anderen Vorgang hier zu glossieren, sondern beschränken uns darauf, die wichtigsten diesbezüglichen Beschlüsse des Saarbrücker Verbandstages der Arbeitgeber festzuhalten, nämlich: Tarifabschluß nur auf der Grundlage der 54-Stundenwoche und Herabsetzung der Lehrlingslohnsätze auf 4 M., 6 M. und 10 M.

Und wie ist nun das Ergebnis der Verhandlungen? Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft und der Sonntagsarbeit 52 Stunden in der Woche, Erhöhung des Überstundenzuschlages auf 30 Proz. für Überstunden an Werktagen und 60 Proz. an Sonntagen.

Festsetzung der Lehrlings-Mindestlöhne auf 4 M. im ersten, 7 M. im zweiten und 12 M. im dritten Lehrjahr mit der Maßgabe, daß den Lehrlingen, denen nach Abs. 22 eine zweijährige Lehrzeit zubilligt ist, 7 M. bzw. 12 M. zu gewähren sind. Erhöhung der Mindestlöhne des Reichstarifes für Binder und Binderinnen auf 18 M. nach dreijähriger Berufstätigkeit, 22 M. nach vierjähriger, 27 M. nach fünfjähriger und 33 M. nach bestandener Binder- bzw. Binderinnenprüfung und nach vollendetem 23. Lebensjahr, wenn eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit gegeben ist.

Des weiteren haben eine Anzahl Bestimmungen des Manteltarifbeschlusses bestimmter, klarer und z. T. auch günstiger für die Arbeitnehmer formuliert werden können, so daß im großen und ganzen dieser erneute Abschluß des Reichstarifes als ein Erfolg verbucht werden kann.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Ein Lehrgang für Obstbaumschule und Gehörschnitt

für Junggehilfen findet vom 14. bis 18. November an der Höheren Staatslehranstalt für Gartenbau zu Pillnitz statt. Der praktischen Unterweisungen wegen kann nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern zugelassen werden. Es wird deshalb empfohlen, Anmeldungen recht bald an die genannte Lehranstalt, die auf Wunsch auch weitere Auskünfte gibt, einzureichen.

## Berichte

### Neue Zahlstelle Praust bei Danzig.

Über einen unmittelbaren Erfolg unseres Danziger Gärtertages kann berichtet werden. Am nächsten Tage bereits konnte die Zahlstelle Praust bei Danzig mit zunächst 13 Mitgliedern wieder ins Leben gerufen werden.

### Enttäuschung und Trost.

Einer der wichtigsten Handelsverträge, nämlich der mit Frankreich, ist vor kurzem abgeschlossen und unterzeichnet worden. Er bedeutet für diejenigen unserer Gartenbauern, die alles Heil von einem recht hohen Zoll erwarten, wieder mindestens zwei Enttäuschungen. Die erste besteht darin, daß der „R. d. d. G.“ die Frankreich gewährten Vorteile in der Einfuhr von Gemüse und Obst trotz aller großen Worte und untertänigster Lakaiendienste vor dem Landbund nicht hat verhindern können. Die zweite dürfte noch größer und bitterer sein. Nämlich dieser Handelsvertrag ist mit den Stimmen der deutschen nationalen Partei angenommen worden.

Also darum ist die „Gartenbauwirtschaft“ so still und tröstet sich und ihre Leser mit dem Abdruck des wunderbar spannenden Romans „Das ungetreue Liebespaar“.

### Erhöhung der Verdienstgrenze in der Krankenversicherung.

Von der „Gärtner-Krankenkasse“, Hamburg 21, wird uns mitgeteilt, daß auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1927 die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze für Angestellte, Personen in gehobener Lebensstellung usw. (in unserem Beruf wohl zur Hauptsache Obergärtner, Betriebsleiter, Gartentechniker usw.) nach § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung ab 1. Oktober d. J. auf jährlich 3600 M. erhöht worden ist. Dementsprechend sind bei der Gärtner-Krankenkasse in Anpassung an Artikel 5 des gleichen Gesetzes ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. zwei neue Beitragsklassen mit Grundlöhnen von 9 und 10 M., und Krankengeld bis zu 6,50 M. täglich sowie Sterbegeld bis zu 400 M. errichtet worden. — Berufs-

kollegen in nichtgehobener Lebensstellung bleiben auch dann noch versicherungspflichtig, wenn deren Arbeitsverdienst die vorstehende Verdienstgrenze übersteigt.

Gleichzeitig tritt mit dem 1. Oktober d. J. das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft. Diejenigen Mitglieder unserer Berufskrankenkasse, die bisher mit einem Einkommen von 2700 M. versicherungsfrei waren, und ab 1. Oktober d. J. wieder der Krankenversicherungspflicht unterstellt sind, werden von diesem Tage ab wieder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung bei der Gärtner-Krankenkasse. Aber auch diejenigen Mitglieder der Gärtner-Krankenkasse, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, weil ihr Einkommen 3600 M. übersteigt, bleiben arbeitslosenversicherungspflichtig, solange sie nicht über 6000 M. im Jahr verdienen.

Die Bestimmungen betr. Befreiung der in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen und Lehrlinge von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung sind im allgemeinen die gleichen geblieben, nur mit der Abweichung, daß für Personen, die auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit mit bisher mindestens dreimonatiger Kündigung beschäftigt waren, nach dem neuen Gesetz für den gleichen Fall jetzt eine sechsmonatige Kündigungsfrist vorausgesetzt wird. Laufende Befreiungsanzeigen der hier in Frage kommenden Kollegen verlieren mit dem 30. September d. J. ihre Gültigkeit, wenn nicht die Kündigungsfrist durch schriftlichen Arbeitsvertrag auf sechs Monate erweitert und der zuständigen Verwaltungsstelle der Gärtner-Krankenkasse unter Vorlage des neuen Arbeitsvertrages davon Kenntnis gegeben wird.

## Rundschau

Viermal eins ist eins!

Sie sind eins geworden zu einem einzigen größeren Ganzen, die vier bisherigen Verbände der Nahrungsmittel-, der Getränkearbeiter, der Fleischer und der Böttcher. Auf ihren besonderen Verbandstagen haben die einzelnen Verbände nochmals zu allen Fragen Stellung genommen, die durch einen derartigen schwerwiegenden Akt der Verschmelzung aufgeworfen werden. Die stärksten Widerstände waren bei den Brauereiarbeitern zu überwinden, und der größte Stein des Anstoßes war ein Kartellvertrag der Bäcker mit dem Verkehrsband. Doch als auch dieser durch die von den Bäckern beschlossene Kündigung aus dem Wege geräumt war, war der Weg für die Verschmelzung frei. Die Nahrungsmittelarbeiter beschloßen sie mit 57 gegen 6 Stimmen, die Getränkearbeiter mit 61 gegen 5, die Fleischer und die Böttcher faßten ihre Beschlüsse einmütig.

Unsere besten Glückwünsche zu guter, größere Erfolge versprechender Zusammenarbeit begleiten den neuen Einheitsverband!

### Wie es mit den Klagen der Landwirtschaft bestellt ist.

In Nr. 32 des „Zentralblatt des Deutschen Landwirtschaftsrats und der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer“ wird eine außerordentlich interessante Tabelle über das Verhältnis der Durchschnittspreise für landwirtschaftliche Betriebsmittel, Erzeugnisse und Lebensmittel im Wirtschaftsjahr 1926/27 zu den Monatsdurchschnittspreisen des Wirtschaftsjahres 1925/26 veröffentlicht. Die Tabelle, in der das Wirtschaftsjahr 1925/26 = 100 gesetzt wird, besagt, daß

1. Landwirtschaftliche Betriebsmittel im Wirtschaftsjahr 1926/27 standen:

Stabeisen 102, schlesische Grobsteinkohle 100, Mais 92, Superphosphat 86, Thomasmehl 89, Ammoniak 93, 40 prozentiges Kalidüngersalz 106, kleine Maschinen und Geräte 101, Seiler- und Webwaren 94, Geschirre und Schuhe 97, insgesamt 960 Punkte zu  $10 \times 100 = 1000$  Punkte im Wirtschaftsjahr 1925/26.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse:

Roggen 142, Kartoffeln 202, Butter 96, Ochsen 112, Schweine 86, insgesamt 638 Punkte zu  $5 \times 100 = 500$  Punkte im Wirtschaftsjahr 1925/26.

3. Lebensmittel (Kleinhandelspreise):

Brot 111, Roggenmehl 105, Kartoffeln 168, Butter 91, Rindfleisch 100, Schweinefleisch 92, insgesamt 667 Punkte zu  $6 \times 100 = 600$  Punkte im Wirtschaftsjahr 1925/26.

Somit ist festzustellen: Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel sind im Wirtschaftsjahr 1926/27 billiger geworden. Der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dagegen hat sich ganz beträchtlich erhöht.

### Wichtige Ergebnisse der letzten preussischen Volksschulzählung.

Das Preussische Statistische Landesamt veröffentlicht in seiner „Statistischen Korrespondenz“ die vorläufigen Ergebnisse der preussischen Volksschulzählung vom 25. November 1926. Danach hat gegenüber der gleichartigen Zählung von 1921 die Zahl der Schüler der öffentlichen Volksschulen in Preußen 1926 um 24,3 v. H. abgenommen. Es ist dies eine Folge des Geburtenausfalls während des Krieges; besuchten doch im November 1926 die Kinder

aus sämtlichen Geburtsjahrgängen des Krieges gleichzeitig die Schulen, während 1921 von diesen nur der Geburtenjahrgang 1915 schulpflichtig war. Der erheblichen Verminderung der Schülerzahlen steht erfreulicherweise eine weitläufigere Abnahme in der Zahl der Schulen (um 1,1 v. H.), der Klassen (um 9,7 v. H.), und der Lehrpersonen (um 6,3 v. H.) gegenüber; infolgedessen hat sowohl die Zahl der durchschnittlich auf eine Klasse wie auch die Zahl der durchschnittlich auf einen Lehrer entfallenden Kinder abgenommen. Der Rückgang der Schülerzahlen um etwa ein Viertel erstreckt sich fast gleichmäßig auf die evangelischen und katholischen Kinder, während die Zahl der jüdischen Volksschüler nur um 6,0 v. H. abgenommen, die der religionslosen Kinder sogar um 21,9 v. H. zugenommen hat. Diese Entwicklung entspricht den Veränderungen in der konfessionellen Gliederung der preussischen Bevölkerung, wie sie aus den Ergebnissen der letzten Volkszählung bekannt sind.

## Bekanntmachungen

**Hannover.** Sonnabend, den 8. Oktober, 20 Uhr, im Volksheim, Nikolaistr. 10, Feier des 24. Stiftungsfestes. Einladungskarten nur im Voraus bei den Kassierern und im Verbandsbüro.

**Magdeburg.** Die Versammlungen finden statt am Montag vor dem 1. und 15. jeden Monats im Restaurant Diamantbräu, Inhaber Popin, Berliner Str. 14.

## Sterbetafel

Infolge eines Unfalls verstarb am 22. August d. J. das Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, Bezirk Niederschönhausen, der Koll. Max Vetterling. Ehre seinem Andenken!

## Bücherschau

**Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** mit ausführlichen Erläuterungen von Franz Spliedt und Dr. Bruno Broecker, 1927, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, Inselstr. 6a. 264 Seiten. Preis in Leinen gebunden 6 Rm., Organisationspreis 4,50 Rm. — Die Herausgabe von Gewerkschaftskommentaren entspringt der richtigen Auffassung, daß die Gewerkschaften nicht nur die Schaffung der arbeitsrechtlichen Gesetze, sondern auch deren Durchführung entscheidend beeinflussen müssen.

**Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nach dem Stand vom 16. Juli 1927.** Herausgegeben von Th. Leipart und Cl. Nörpel. 3. Auflage, Berlin 1927, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, Inselstr. 6a. 73 Seiten. 0,80 Rm., Organisationspreis 0,65 Rm. — Die Broschüre hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Masse der Gewerkschaftsfunktionäre über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung aufzuklären und die Rechte zu erläutern, welche sich für die Arbeiter und die Angestellten aus der gesetzlichen Arbeitszeitregelung ergeben.

**Der Erwerbsgemüsebau.** Ein Nachschlagewerk für den Praktiker, ein Lehrbuch für Garten- und Gemüsebauern, ein Hilfsbuch für Gartenbaulehrer und Gartenbaubeamte. Von Hans Kratz, Dipl.-Gartenbauinspektor, Direktor der Gemüsebauschule der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz zu Fischenich, Krs. Köln. Mit 26 Abbildungen. Preis geb. 4 M. Verlag von Eugen Ulmer, Stuttgart, Olgastr. 83. — Das Besondere und Wertvollste dieses Buches sind die Betrachtungen über die Absatzmethoden und die Schilderung der Organisation des Gemüsebaues und -absatzes im Kreise Geldern, des Wirkungskreises des Verfassers. In diesen Darlegungen aber widerlegt der Praktiker die Schlagworte, die der politisierende Theoretiker wohl glaubte, einer geistigeren Aufmerksamkeit wegen in den Einführungsausschnitt einfügen zu sollen, nach denen die bisher ungenügende Versorgung unseres Volkes mit heimischem Obst und Gemüse „lediglich an der geringen Rentabilität des Obst- und Gemüsebaues liegt, die darauf zurückzuführen ist, daß wir schutzlos einer Einfuhr aus klimatisch günstiger liegenden Ländern preisgegeben waren“. Demgegenüber heißt es Seite 148: „daß das Ausland unsere Gemüsemärkte in einem solchen Umfange beherrscht, ist zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß es gewissenhafter sortiert und sachgemäßer verpackt wie wir“. Oder auf Seite 158: „Das Ausland, besonders Holland, hat durch seine Absatzorganisation den Markt Deutschlands erobert.“ Nachdem jetzt in dem Kreise Geldern, der die gleichen Klima- und Bodenverhältnisse aufweist wie das jenseits der Grenzpfähle liegende Holland, seit 15 Jahren das dort gegebene Beispiel nachgeahmt ist, stellt der Verfasser fest, daß der Hauptanbauort Straelen, obwohl er reichlich abseits an der Verkehrsstraße liegt, die gleichen Preise erzielt wie der Kölner Hauptmarkt. Abgesehen von den andgedeuteten Schieflheiten wirtschaftspolitisch fehlgegangener Anschauungen kann das Werk wegen der wertvollen, aus der Praxis geschöpften fachtechnischen und organisatorischen Erkenntnisse, die es vermittelt, empfohlen werden. A. L.

Der Allgem. Deutsche Gärtner-Kalender 1928 erscheint Anfang November. — Preis 1 Rm.



**S. KUNDE & SOHN**

Gegründet 1787  
DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106 p  
Kataloge gratis und franko

## Verkauf

Strickel, Gewächshäuser und Baumschneidwerkzeuge mit Wohnhaus und Nebengebäude, bestehend seit 80 Jahren, zwecks Teilung. Angebote unter DI. R. A. 09 befördert RUDOLF MOSE, DÜSSELDORF.

Eisen-Matratzen, Stahlmatratzen, Kissen, Bettdecken, günstig an Private, Katalog 454 frei, Eisen-Matratzenfabrik, Telt.